



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 47117

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 17 H2

Typ: LV5 70737

Inhaber der ABE
und Hersteller: Borbet GmbH
DE-59969 Hallenberg-Hesborn

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47117

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47117

Die ABE Nr. 47117 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 17 H2, Typ LV5 70737, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch-Ø in mm	Zu- lässige Radlast in kg	max. Abroll- umfang in mm	Loch- kreis-Ø in mm / Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	LV5 70737 LK100	BO. Ø64.0 / Ø54.1	54,1	535	2010	100/5	38
2	LV5 70737 LK100	BO. Ø64.0 / Ø56.1	56,1	535	2010	100/5	38
3	LV5 70737 LK100	BO. Ø64.0 / Ø57.1	57,1	535	2010	100/5	38
4	LV5 70737 LK108	BO. Ø72.5 / Ø60.1	60,1	650	2105	108/5	40
5	LV5 70737 LK108	BO. Ø72.5 / Ø63.4	63,4	650	2105	108/5	40
6	LV5 70737 LK108	BO. Ø72.5 / Ø65.1	65,1	650	2105	108/5	40
7	LV5 70737 LK108	BO. Ø72.5 / Ø67.1	67,1	650	2105	108/5	40
8	LV5 70737 LK110	BO. Ø72.5 / Ø65.1	65,1	650	2105	110/5	37
9	LV5 70737 LK110	BO. Ø72.5 / Ø65.1	65,1	650	2105	110/5	40
10	LV5 70737 LK112	BO. Ø72.5 / Ø57.1	57,1	650	2105	112/5	37
11	LV5 70737 LK112	BO. Ø72.5 / Ø57.1	57,1	650	2105	112/5	38
12	LV5 70737 LK112	BO. Ø72.5 / Ø57.1	57,1	620	1935	112/5	50
13	LV5 70737 LK112	BO. Ø72.5 / Ø66.6	66,6	650	2105	112/5	37
14	LV5 70737 LK112	BO. Ø72.5 / Ø66.6	66,6	650	2105	112/5	38
15	LV5 70737 LK112	BO. Ø72.5 / Ø66.6	66,6	620	1935	112/5	50
16	LV5 70737 LK114.3	BO. Ø72.5 / Ø56.6	56,6	615	1950	114,3/5	45
17	LV5 70737 LK114.3	BO. Ø72.5 / Ø60.1	60,1	615	1950	114,3/5	45
18	LV5 70737 LK114.3	BO. Ø72.5 / Ø64.1	64,1	615	1950	114,3/5	45
19	LV5 70737 LK114.3	BO. Ø72.5 / Ø66.1	66,1	615	1950	114,3/5	45
20	LV5 70737 LK114.3	BO. Ø72.5 / Ø67.1	67,1	615	1950	114,3/5	45

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55092007 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47117

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

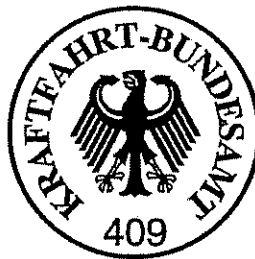
anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 13.08.2007 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 04.02.2008
Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55092007



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47117

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben – verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7Jx17H2 Typ LV5 70737
Borbet GmbH

Auftraggeber Borbet GmbH
Hauptstraße 5
59969 Hallenberg 3

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell LV5
Typ LV5 70737
Radgröße 7 J x 17 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Ein- press- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
100	LV5 70737 LK 100 / Ø64,0-Ø54,1	5/100/54,1	38	535	2010	7/2007
100	LV5 70737 LK 100 / Ø64,0-Ø56,1	5/100/56,1	38	535	2010	7/2007
100	LV5 70737 LK 100 / Ø64,0-Ø57,1	5/100/57,1	38	535	2010	7/2007
108	LV5 70737 LK 108 / Ø72,5-Ø60,1	5/108/60,1	40	650	2105	7/2007
108	LV5 70737 LK 108 / Ø72,5-Ø63,4	5/108/63,4	40	650	2105	7/2007
108	LV5 70737 LK 108 / Ø72,5-Ø65,1	5/108/65,1	40	650	2105	7/2007
108	LV5 70737 LK 108 / Ø72,5-Ø67,1	5/108/67,1	40	650	2105	7/2007
110	LV5 70737 LK 110 / Ø72,5-Ø65,1	5/110/65,1	37	650	2105	7/2007
110	LV5 70737 LK 110 / Ø72,5-Ø65,1	5/110/65,1	40	650	2105	7/2007
112	LV5 70737 LK 112 / Ø72,5-Ø57,1	5/112/57,1	37	650	2105	7/2007
112	LV5 70737 LK 112 / Ø72,5-Ø57,1	5/112/57,1	38	650	2105	7/2007
112	LV5 70737 LK 112 / Ø72,5-Ø57,1	5/112/57,1	50	620	1935	7/2007
112	LV5 70737 LK 112 / Ø72,5-Ø66,6	5/112/66,6	37	650	2105	7/2007
112	LV5 70737 LK 112 / Ø72,5-Ø66,6	5/112/66,6	38	650	2105	7/2007
112	LV5 70737 LK 112 / Ø72,5-Ø66,6	5/112/66,6	50	620	1935	7/2007
114,3	LV5 70737 LK 114,3 / Ø72,5-Ø56,6	5/114,3/56,6	45	615	1950	7/2007
114,3	LV5 70737 LK 114,3 / Ø72,5-Ø60,1	5/114,3/60,1	45	615	1950	7/2007
114,3	LV5 70737 LK 114,3 / Ø72,5-Ø64,1	5/114,3/64,1	45	615	1950	7/2007
114,3	LV5 70737 LK 114,3 / Ø72,5-Ø66,1	5/114,3/66,1	45	615	1950	7/2007
114,3	LV5 70737 LK 114,3 / Ø72,5-Ø67,1	5/114,3/67,1	45	615	1950	7/2007

Kennzeichnung

KBA-Nummer 47117
 Herstellerzeichen BORBET
 Radtyp und Ausführung LV5 70737 (s.o.)
 Radgröße 7Jx17H2
 Einpreßtiefe ET (s.o.)
 Herkunftsmerkmal Germany
 Herstellungsdatum Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25. November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/100	205/50R17	38	535
5/112	205/50R17	50	650

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 10,33 kg.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Radbeschreibung/Radzeichnung LV5 70737

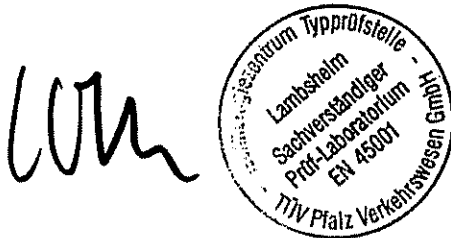
03.07.2007

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 3

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 13. August 2007



Coen

00112158.DOC